

Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur (Entschädigungsgesetz)

Vom der Gemeindeversammlung genehmigt am **XX.XX.2026**
und in Kraft gesetzt per 01.01.2027

VORLAGE FÜR GEMEINDEVERSAMMLUNG
Vom Gemeindevorstand verabschiedet am 9. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Grundsätze (Art. 1 – Art. 3).....	2
Geltungsbereich (Art. 1)	2
Gleichstellung der Geschlechter (Art. 2).....	2
Grundsätze (Art. 3).....	2
II. Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der übrigen Funktionäre (Art. 4 – Art. 13) 2	
<i>A. Gemeindevorstand (Art. 4 – Art. 8)</i>	<i>2</i>
Gemeindepräsidium (Art. 4).....	2
Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands (Art. 5)	3
Baubehörde und Schulrat (Art. 6)	3
Weitere Entschädigungen (Art. 7).....	4
Pauschale Spesenentschädigung (Art. 8)	4
<i>B. Übrige Funktionäre der Gemeinde (Art. 9).....</i>	<i>5</i>
Übrige Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Art. 9)	5
<i>C. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 10 – Art. 13)</i>	<i>5</i>
Spesenentschädigung (Art. 10).....	5
Dienstabwesenheiten (Art. 11).....	5
Abrechnung und Auszahlung (Art. 12)	5
Index (Art. 13)	6
III. Schlussbestimmungen (Art. 14 – Art. 15).....	6
Aufhebung des bisherigen Rechts (Art. 14)	6
Inkrafttreten (Art. 15).....	6

Die Gemeinde Bergün Filisur erlässt gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung das nachstehende Gesetz.

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der übrigen Funktionäre der Gemeinde Bergün Filisur.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Grundsätze

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

II. Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der übrigen Funktionäre

A. Gemeindevorstand

Art. 4

Gemeindepräsidium

¹ Für die Gemeindevorstandsarbeit und die allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Departements sowie für Repräsentationsaufgaben erhält der Gemeindepräsident ein Fixum pro Jahr von CHF 70'000.00.

² Mit dem Fixum gemäss Abs. 1 werden folgende Arbeiten entschädigt:

- Leitung der Sitzungen des Gemeindevorstands inkl. Vor- und Nachbereitung
- Leitung der Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbereitung
- Leitung der Verwaltung und des Personals
- Strategische und politische Führung der Gemeinde
- Koordination departementsübergreifender Projekte/Arbeiten
- Koordination interkommunaler Projekte/Arbeiten
- Interne und externe Kommunikation
- Aktenstudium
- Mitarbeit im Zusammenhang mit Budget, Finanzplanung, Jahresrechnung und Schlussrechnungen
- Projektbegleitung im Sinne der Bauherrenvertretung bei kleineren Projekten (in der Regel Projekte der

Erfolgsrechnung) oder gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes

- Kontrolle/Visum der Rechnungen
- Austausch und Sitzungen mit Verwaltung und Mitarbeitenden
- Austausch mit Behörden, Kommissionen und Funktionären
- Allgemeine Korrespondenz, Abklärungen, Telefonate, E-Mail
- Repräsentationsaufgaben

Die Details sind im Aufgabenbeschrieb geregelt.

³ Für den Gemeindepräsidenten gelten die gleichen Bestimmungen zu den Sozialleistungen wie für die Mitarbeitenden.

Art. 5

Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands

¹ Für die Gemeindevorstandsarbeit und die allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des jeweiligen Departements sowie für Repräsentationsaufgaben erhalten die Mitglieder des Gemeindevorstands ein Fixum.

² Das Fixum beträgt pro Jahr:

- | | |
|--|---------------|
| a) Vizegemeindepräsidium | CHF 14'000.00 |
| b) Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands | CHF 11'000.00 |

³ Mit dem Fixum gemäss Abs. 1 werden folgende Arbeiten entschädigt:

- Sitzungen des Gemeindevorstands inkl. Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme und Vertretung des Departements an Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbereitung
- Aktenstudium
- Mitarbeit im Zusammenhang mit Budget, Finanzplanung, Jahresrechnung und Schlussrechnungen
- Projektbegleitung im Sinne der Bauherrenvertretung (in der Regel Projekte der Erfolgsrechnung) oder gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes
- Kontrolle/Visum der Rechnungen
- Austausch und Sitzungen mit Verwaltung und Mitarbeitenden
- Allgemeine Korrespondenz, Abklärungen, Telefonate, E-Mail
- Repräsentationsaufgaben

Die Details sind in den Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Departemente geregelt.

Art. 6

Baubehörde und Schulrat

¹ Für die Arbeit und die allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Baubehörde erhält der Präsident der Baubehörde ein Fixum von CHF 6'000.00 pro Jahr.

² Für die Arbeit und die allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Schulrates erhält der Schulratspräsident ein Fixum von CHF 3'000.00 pro Jahr.

³ Mit dem Fixum gemäss Abs. 1 und 2 werden folgende Arbeiten entschädigt:

- Führung der Sitzungen der Baubehörde bzw. des Schulrates inkl. Vor- und Nachbereitung
- Aktenstudium
- Austausch und Sitzungen mit Verwaltung, Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden
- Allgemeine Korrespondenz, Abklärungen, Telefonate, E-Mail

Art. 7

Weitere Entschädigungen

¹ Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten die Mitglieder des Gemeindevorstandes (inkl. Gemeindepräsident) eine zusätzliche Entschädigung. Darunter fallen nicht mit dem Fixum entschädigte protokollierte Sitzungen (inkl. Vor- und Nachbereitung), vorgängig vom Gemeindevorstand erteilte Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleitungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen.

² Diese Tätigkeiten werden mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt.

³ Die Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen (z. B. Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate) oder öffentlichen Organisationen (z. B. Sitzungsgelder von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften) stehen in der Regel den mandatstragenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu.

Art. 8

Pauschale Spesenentschädigung

¹ Dem Gemeindevorstand werden folgende jährliche fixe Spesenpauschalen ausgerichtet:

- | | |
|---|--------------|
| a) Gemeindepräsidium | CHF 2'400.00 |
| b) Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes | CHF 1'200.00 |

² Mit der fixen Spesenpauschale werden die Aufwendungen für Büro, Telefon, Informatik, Kleinauslagen sowie Reisekosten innerhalb der Region Albula (sowie bis und mit Thusis und bis und mit Davos Wiesen) abgegolten.

³ Die Entschädigung ausserhalb der Region Albula richtet sich nach Art. 10.

B. Übrige Funktionäre der Gemeinde

Art. 9

Übrige Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Delegierte der Gemeinde, welche nicht mit einem Fixum entschädigt werden, erhalten für Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde eine Stundenentschädigung von CHF 40.00.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Ansätzen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 11

Dienstabwesenheiten

¹ Bei Dienstabwesenheiten von Vorstandsmitgliedern von mehr als drei Monaten ist das Fixum gemäss Art. 5 und 6 sowie die pauschale Spesenentschädigung gemäss Art. 8 anteilmässig den Stellvertretern auszurichten.

² Bei Dienstabwesenheiten des Gemeindepräsidenten von mehr als drei Monaten ist das Fixum gemäss Art. 4 sowie die pauschale Spesenentschädigung gemäss Art. 8 anteilmässig den Stellvertretern auszurichten.

Art. 12

Abrechnung und Auszahlung

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre der Gemeinde zeichnen ihre Arbeitstätigkeit, welche nicht mit einem Fixum abgegolten wird, selbständig und detailliert auf (Datum, Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Gemeindeverwaltung stellt eine einheitliche Vorlage für die Zeit- und Leistungserfassung zur Verfügung.

² Die Abrechnung ist durch die Mitglieder des Gemeindevorsandes in der Regel halbjährlich der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die übrigen Abrechnungen sind jährlich spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Abrechnung wird durch den Vorsitzenden der Behörde bzw. Kommission kontrolliert und visiert.

³ Die Auszahlung wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.

Art. 13

Index

¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis 9 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 2 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand Juni 2026 = 101.3 Punkte, Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur vom 29. November 2017 aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten (Art. 15)

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom XX.XX.2026 erlassen.
Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am XX.XX.2026
In Kraft gesetzt per 01.01.2027

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:

.....
Luzi C. Schutz

.....
Pina Fischer